

Statuten des XC-Team Säntis

<http://www.xc-team-saentis.ch>

I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "XC-TEAM SÄNTIS" besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Sitz des Vereins ist Rorschach.

Artikel 3

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 4

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Gleitschirmfliegens, die Pflege der Kameradschaft und die Erhöhung der Sicherheit durch Erfahrung.

II. Mitglieder

Artikel 5

Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gästemitgliedern.

Artikel 6

Die Generalversammlung kann jegliche Person, die besondere Verdienste geleistet hat, den Titel "Ehrenmitglied" verleihen, diese bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Artikel 7

Als Aktiv- oder Passivmitglieder können handlungsfähige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Bewerber um die Mitgliedschaft können beim Vorstand ein Formular beziehen. Über Aufnahme beschliesst der Vorstand, er kann die Aufnahme ohne Angabe eines Grundes verweigern. Die Aufnahme in den Verein bedingt für das entsprechende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitige Beschlüsse des Vereins.

Artikel 8

Die Mitgliederbeiträge werden im ersten Quartal des Jahres dem Kassier überwiesen. Die vor dem 30. September aufgenommenen Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, die nach diesem Datum zugelassenen Mitglieder zahlen für das laufende Jahr keinen Beitrag. Mitglieder, die sich der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht entbunden haben, können durch den Vorstand nach einer Verwarnung durch einen eingeschriebenen Brief, gestrichen werden. Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 40.-, für Passivmitglieder Fr. 20.- sofern das Protokoll nichts anderes festlegt.

Artikel 9

Der Austritt ist zulässig, wenn dem Vorstand eine schriftliche Kündigung vorliegt.

Artikel 10

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, jedoch nur unter Angabe des Beweggrundes. Die Gründe, laut welchen der Ausschluss erfolgt, bilden keinen Anlass zu einer rechtlichen Handlung (Art. 72 f ZGB). Das ausgeschlossene Mitglied hat jedoch das Recht, bei der Generalversammlung Einspruch gegen diesen Entscheid zu erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 11

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das gesellschaftliche Guthaben. Sie bleiben jedoch Schuldner ihres Beitrages für das laufende Jahr.

III. Organe

Artikel 12

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Technische Ausschüsse
- d) Kontrolle (Rechnungsprüfer)

Generalversammlung

Artikel 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kommt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann ausserdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf ein schriftliches Gesuch eines fünftel aller Mitglieder des Vereins, unter Angaben der Traktanden einberufen werden.

Artikel 14

Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktanden enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung an alle Mitglieder sein und mindestes zwei Wochen vor dem festgelegten Datum erscheinen.

Artikel 15

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Gutheissung der Geschäftsführung
- b) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- c) Wahl technischer Ausschüsse und der Rechnungsprüfer
- d) Festlegung der Beitrittsgebühr und der jährliche Beiträge
- e) Gutheissung des Rechenschaftsberichtes und des Budgets
- f) Ausschluss von Mitgliedern im Falle eines Einspruchs (gem. Artikel 10)
- g) Änderung der Statuten

Artikel 16

Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder und Aktivmitglieder. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht standhaft. Wählbar sind nur Aktivmitglieder.

Artikel 17

Abstimmungen finden nach der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt. Abstimmungen und Wahlen finden nach gehobener Hand statt, ausser wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder das geheime Stimmrecht verlangt. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Artikel 18

Die Generalversammlung wählt zuerst den Präsidenten und dann die anderen Mitglieder des Vorstandes, welche die Ämter unter sich aufteilen.

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) für ein Jahr gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern d.h.:

- Ein Präsident
- Ein Vizepräsident
- Ein Kassier

Artikel 20

Der Vorstand besitzt alle Vollmachten, die nicht vom Gesetz oder den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Er kann einen Teil seiner Zuständigkeiten den technischen Ausschüssen übertragen. Der Vorstand bestimmt die Person, die den Vorstand durch ihre Unterschrift in der vom Vorstand festgelegten Form und Grenzen binden können.

Artikel 21

Der Präsident beruft den Vorstand jedes Mal, wenn er es für nötig hält, oder auf das Ersuchen eines Mitglieds des Vorstands, ein. Die Vorladung muss die Traktanden enthalten. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder, mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Datum, sein.

Artikel 22

Der Vorstand kann keine Entscheidung treffen, ohne dass mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, die Stimme des Präsidenten ist ausschlaggebend. Durch Rundschreiben mitgeteilte Entscheidungen sind gültig.

Artikel 23

Sollte ein Vorstandsmitglied während des Jahres zurücktreten, so kann der Vorstand für die verbleibende Zeit ein Ersatzmitglied bestimmen.

Technische Ausschüsse

Artikel 24

Die Technischen Ausschüsse sind ausführende Organe. Der Vorstand oder die Generalversammlung können technische Ausschüsse nach Bedarf bilden, um besondere Probleme oder spezielle Studien vorzunehmen. Finanzielle Verpflichtungen gehören allein der Zuständigkeit des Vorstandes an.

Kontrolle

Artikel 25

Zwei Rechnungsprüfer werden an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Buchhaltung und den Jahresgeschäftsbericht zu prüfen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Verwaltungsvorschriften und Pflichtenhefte

Artikel 26

Der Vorstand verordnet die Pflichtenhefte, welche die Angelegenheiten des Vereins bestimmen. Diese Vorschriften müssen von der Generalversammlung gutgeheissen werden.

Änderung der Statuten

Artikel 27

Der Vorstand oder jedes aktive Mitglied können der Generalversammlung eine Änderung der Statuten schriftlich vorschlagen.

Artikel 28

Der Beschluss, auf den Antrag einzugehen, wird von der Generalversammlung getroffen, die gegebenenfalls einen Ausschuss zur Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen ernennt. Der Präsident gehört rechtmässig diesem Ausschuss an.

Artikel 29

Der Ausschuss erstattet der Generalversammlung, die nach der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, Bericht

Auflösung

Artikel 30

Die Auflösung des Vereins muss von einem Fünftel der aktiven Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Artikel 31

Um rechtmässig zu entscheiden, muss die Generalversammlung mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder vereinigen. Die Auflösung muss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Artikel 32

Der Vorstand nimmt die Liquidation vor. Der Ertrag wird einer schweizerischen Organisation oder einer wohltätigen Institution, welche mit dem Sport zusammenhängende Ziele oder Folgen verfolgen, überwiesen. Der Begünstigte muss von der Generalversammlung bestimmt werden.

Die Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 12. März 2010 genehmigt worden.